

FREIZEITWOHNSITZABGABE **der Stadtgemeinde Lienz**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI.Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 38/2025 verordnet:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 15.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI.Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI.Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Lienz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

bis 30 m² Nutzfläche mit 253,00 Euro,
von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 507,00 Euro,
von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 749,00 Euro,
von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.080,00 Euro,
von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.499,00 Euro,
von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.940,00 Euro,
von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.336,00 Euro

fest.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 29.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2022, kundgemacht vom 01.12.2022 bis 15.12.2022 außer Kraft.